2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag

zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in Hamburg vom 01.07.2021 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2023

zwischen der

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf

Vertreten durch den Vorstand -

- nachfolgend "Vertragspartner" oder "AOK RH" genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg

vertreten durch den Vorstand -

- nachfolgend "Vertragspartner" oder "KV Hamburg" genannt -

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Die Vertragspartner dieser 2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung verständigen sich

darauf, den Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in Hamburg vom 01.07.2021 in

der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 01.07.2023 zum 01.01.2024 anzupassen.

Soweit in diesem Vertrag die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen

Vereinfachung und bezieht alle Geschlechter mit ein.

Hierzu haben die Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Die übrigen

Regelungen gelten unverändert fort:

§ 1 Austausch Anlage 6 "Vergütung"

Anlage 6 wird durch die beigefügte Anlage 6 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Vertragsänderungen sind nach vollständiger Unterzeichnung der Vereinbarung ab dem

01.01.2024 wirksam. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert fort.

§ 3 Salvatorische Klausel

"Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unwirksam,

undurchführbar oder nichtig sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam, undurchführbar oder

nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige

wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen

Zielsetzung beziehungsweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen oder

undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei der Anwendung der vorgenannten

Regelung die bestehenden Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden

Gesamtvertrages berücksichtigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend

Seite 2 von 3

für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist."

2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum 01.01.2024 Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V

Unterschriftenblatt

2.. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in Hamburg zum 01.01.2024

Datum	Matthias Mohrmann	
	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes	
	AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse	
Datum	John Afful	
	Vorstand	
	Kassenärztliche Vereinigung Hamburg	

§ 1 Vergütungsvoraussetzungen

- 1. Die Leistungen nach diesem Vertrag werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Die Vergütung der Leistungen im Rahmen der besonderen Versorgung erfolgt auf der Grundlage einer Pauschale je Früherkennungsuntersuchung für die jeweils im Rahmen der Anlage 2 vereinbarten Leistungen.
- 2. Die AOK RH vergütet die vereinbarten Leistungen wie folgt:

Leistung	Vergütung	Abrech- nungsbestim- mungen	Abrechnungsziffer
Amblyopiescreening	20,00 €	Einmalig	99060
U10	58,00€	Einmalig	99057
U11	58,00€	Einmalig	99058
J 2	58,00 €	Einmalig	99059

3. Die Voraussetzungen zur Zahlung der Vergütung sowie die Anforderungen zur Abrechnung ergeben sich aus § 7 des Vertrages.

§ 2 Kostendeckung, Beitragssatzstabilität

Die Vertragspartner beachten den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 Abs. 1 SGB V.